

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 35.

Sonnabend, den 1. Mai.

1886.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Metzgermeister Heinrich Siekmann in Lage das Prädikat „Hoflieferant“ zu verleihen.

Detmold, 22. April 1886.

Fürstliches Hofmarschall-Amt.
Frhr. v. Ulmenstein.

Der Gerichtsschreiber Giese in Horn ist auf seinen Antrag zum 1. Mai d. J. aus dem hiesigen Staatsdienst entlassen und der Gerichtsschreiber Pagenstecher in Blomberg an Stelle jenes an Fürstliches Amtsgericht Horn versetzt.

Detmold, den 24. April 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Richthofen.

Der bisherige Gerichtsschreiber-Anwärter Köller in Blomberg ist vom 1. Mai d. J. an zum Gerichtsschreiber ernannt und als solcher dem Fürstlichen Amtsgericht Blomberg zugewiesen.

Detmold, den 24. April 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Richthofen.

Der provisorisch angestellte Gerichtsschreiber Begemann in Alverdisen ist definitiv zum Gerichtsschreiber ernannt und als solcher beim Fürstlichen Amtsgericht daselbst belassen.

Detmold, den 24. April 1886.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
Frhr. von Richthofen.

Mit Genehmigung Fürstlichen Cabinets-Ministeriums ist zum 1. Mai d. J. dem Gerichtsvollzieher Scholz in Lage die Gerichtsvollzieherstelle bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Blomberg verliehen und der Gerichtsvollzieher-Anwärter Grüttemeyer in Lemgo zum Gerichtsvollzieher bei dem Fürstlichen Amtsgerichte Lage ernannt worden.

Detmold, den 28. April 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Steckbrief.

Gegen den Schneider Brune zu Pivitsheide, welcher flüchtig ist, ist wegen Verdachts des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung die Untersuchungshaft verfügt. Um Ergreifung und Benachrichtigung wird ersucht.

Besonderes Kennzeichen: p. Brune geht auf 2 Krücken.

Detmold, den 30. April 1886.

Die Staatsanwaltschaft am Fürstl.
Amtsgerichte zu Detmold.

Bekanntmachung.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh im Monat April d. J. hat hier betragen:

für 50 Kil.	Weizen	M	8,25	
" 50 "	Roggen	"	7,50	
" 50 "	Hafer gut	"	7,75	Durchschnittspreis des Hafers 7,50 M
" 50 "	" mittel	"	7,50	
" 50 "	" gering	"	7,25	
" 50 "	Heu	"	2,50	
" 50 "	Stroh	"	2,00	

was vorschriftsmäßig hierdurch bekannt gemacht wird.

Lemgo, 27. April 1886.

Der Magistrat.
König.

Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Trophagen finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und anderentheils behaupten, daß diese Ingrossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Obligationen beibringen zu können:

1. auf dem Colone des Gustav Sülte-
meier zu Trophagen Nr. 3:
 - a. für die vier unverheiratheten Kinder des
Leibzüchters Ehlebracht zu Trop-
hagen, Heinrich, Dietrich, Louise
und Friedrich laut Urkunde vom 18.
Juni 1835 = die Brautschäze,
 - b. für Karl Schmidt zu Wadden-
hausen laut Urkunde vom 11. Juni
1845 = 58 Mark,
 - c. für Hermann Schmidt von Nr. 10
zu Waddenhausen laut Urkunde vom
5. Mai 1847 = 300 Mark;
2. auf dem Colone des Ehlebracht zu
Trophagen Nr. 9:
 - a. für den Leibzüchter Schnasse in Hei-
den laut Urkunde vom 3. November
1827 = 90 Mark,
 - b. für die beiden unehelichen Töchter der
Anna Marie Rottmann zu Har-
dissen, Namens Wilhelmine Busse
und Sophie Rott, ingrossirt den 4.
December 1829 = 19 rthl. 1 mgr.,
 - c. für die vier nachgeborenen Kinder er-
ster Ehe des Colons Ehlebracht laut
Cheprotocolls vom 19. December 1828
= die Brautschäze;
3. auf dem Colone des Fritz Kerckhof zu
Trophagen Nr. 4:
für den Kaufmann Notholl in Lemgo
laut Urkunde vom 3. December 1834
= 1050 Mark;
4. auf dem Colone des Fritz Tasche zu
Trophagen Nr. 6:

- a. für die Vormundschaft der Henriette
Holtzhaus in Hörstmar, ingrossirt
am 5. Februar 1840 = 60 Mark,
- b. für die Kinder zweiter Ehe des Ein-
liegers Friedrich Wilhelm Beste
zu Ehrentrop, ingrossirt am 14. Fe-
bruar 1848 = 300 Mark,
- c. für die Kinder erster Ehe des Einliegers
Joh. Heinr. Schmiedeskamp zu
Stapelage, ingrossirt am 14. Decem-
ber 1849 = 109 Mk. 50 Pf.;
5. auf dem Colone des Ernst Tölle zu
Trophagen Nr. 15:
für Heinr. Korf oder Bröker, unehel-
liches Vorkind der Ehefrau Einl. Len-
niger von Hörstmar, laut Ehepro-
tocols vom 15. November 1872 =
75 Mark.

Dem § 17 des Einführungsgegesetzes über den
Erwerb an Grundstücken 2c. und der Grundbuch-
ordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an
vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hier-
durch aufgefordert, solche bis spätestens

Mittwoch, den 11. August d. J.,
Morgens 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibrin-
gung der Documente anzumelden und zu begrün-
den, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit
ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen,
die Urkunden für kraftlos erklärt und die In-
grossate gelöscht werden sollen. —

Nachdem ferner die auf Grund des Einfüh-
rungsgegesetzes zum Eigentumserwerbsgegesetz und
zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe
vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Verneh-
mungen und Ermittlungen für die Bauerschaft
Trophagen stattgefunden haben, werden alle
nicht bereits vorgeladenen Personen, welche ver-
meinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der
genannten Bauerschaft das Eigenthum zusteht,
sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß
ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum
beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein
anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich
binnen einer am 10. Februar d. J. beginnenden
sechsmonatlichen Frist, spätestens am 11. August
d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem unterzeichneten

Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welche die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Trophagen in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 30. Januar 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf Grund des Einführungs-gesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk der Bauerschaft Hedderhagen stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem genannten Bezirk das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das

Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 10. Februar 1886 beginnenden, sechsmonatlichen Frist, spätestens am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 11. August 1886, Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Hedderhagen in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 1. Februar 1886.

Fürstl. Lipp. Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf Grund des Einführungs-gesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für den Bezirk der

Bauerschaft Niewald stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem genannten Bezirk das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 10. Februar 1886 beginnenden, sechsmonatlichen Frist, spätestens am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstückes, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 11. August 1886, Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Niewald in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 1. Februar 1886.

Fürstl. Lipp. Amtsgericht, Abth. I.
W. Biderit.

Der Colon August Jaspermöller Nr. 50 zu Pivitsheide B./L. ist durch heutigen Beschluß als geisteskrank entmündigt und unter die Curatel seiner Ehefrau, der Colona Florentine Jaspermöller, gestellt worden.

Detmold, den 30. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abtheilung I.
W. Biderit.

Auf Antrag der hier aufgetretenen Erben der in Hiddesen verstorbenen Ehefrau Henriette Gödeke aus Wülfentrup werden alle Diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche in dem zu diesem Zweck auf

Montag, den 21. Juni 1886,

Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit solchen ausgeschlossen werden sollen, und die nach dem Ausschlusse sich Meldenden und Legitimirenden alle bis dahin über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen schuldig sind, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der erhobenen Aufwendungen zu fordern, sondern ihre Ansprüche auf das zu beschränken haben, was von der Erbschaft noch vorhanden ist.

Detmold, 10. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Durch Beschluß vom heutigen Tage sind alle Diejenigen, welche Ansprüche an das Colonat Tegeler Nr. 12 in Mosebeck nicht angemeldet haben, dem angeordneten Präjudize gemäß damit ausgeschlossen.

Detmold, den 22. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht, Abth. III.
Eberhardt.

Aufgebot und öffentliche Ladung, das Grundbuch

der Gemeinde Berterhagen betreffend.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Berterhagen finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien,

ohne daß eine löschungsfähige Quittung aber vorgelegt worden ist:

1. auf dem Kolonate Grese Nr. 4 für die Grese'schen Kinder 2. und 3. Ehe laut Protocolls vom 19. Februar 1828 der Brautschatz derselben, bestehend in je 30 Thaler, 1 Kuh, 1 Schweine und dem observanzmäßigen Brautwagen;
2. auf dem Kolonate Wischmann Nr. 8 die Leibzucht der geschiedenen Ehefrau des Kolons Wischmann laut Protocolls vom 20. August 1842;
3. auf dem Kolonate Stockfieber Nr. 12 für die Leibzüchterin Schwarze-Jobst in Unterwüsten ein Kapital zu 85 Thaler laut Urkunde vom 1. December 1821;
4. auf dem Kolonate Schormann Nr. 14 der Brautschatz der 6 Kinder zweiter Ehe des Leibzüchters Hasenjäger auf Nr. 6 zu Bexterhagen, bestehend in je 50 Thaler, 1 Kuh, 1 Rinde, 1 großen und 1 kleinen Schweine und dem ordnungsmäßigen Brautwagen laut Protocolls vom 25. Juli 1840.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungs-gesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 werden hiermit alle, welche aus diesen Ingrossaten Rechte glauben herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

**Freitag, den 3. December 1886,
Vormittags 10 Uhr,**

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke der Gemeinde Bexterhagen das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem obigen Termine zu melden.

Die Anmeldung muß das in Betracht kommende Grundstück, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird, besonders müssen etwa vorhandene Beweisurkunden der Anmeldung beigelegt werden, auch ist die Rangordnung anzugeben, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird.

Von der Anmeldungspflicht sind diejenigen Berechtigten frei, welchen eine besondere Mittheilung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins findet nicht statt.

Salzufen, 29. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Der frühere Kaufmann Schnitger hiersebst ist durch Beschluß vom heutigen Tage wegen Verschwendung entmündigt.

Salzufen, 27. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Lage. Der Leibzüchter Franz Meinert zu Heiden hat glaubhaft gemacht, daß die am 29. December 1858 für den Ziegelmeister Dehler zu Sorenheide auf das Colonat Vinne Nr. 16 zu Hörstmar ingrossirte Darlehnsobligation zu 50 Thlr. oder 150 Mark ihm cedirt, aber abhanden gekommen sei. Er hat die Kraftloserklärung der Urkunde und Ausfertigung einer neuen Obligation auf seinen Namen als Gläubiger beantragt. Demgemäß wird der unbekannte

Inhaber der Originalobligation hierdurch aufgefordert, sich im Aufgebotsstermine

Mittwoch, 22. September 1886,

Morgens 10 Uhr,

hier zu melden und unter Vorlegung der Obligation seine Rechte daran klar zu stellen, widrigenfalls die Obligation dem Schuldner oder dessen Rechtsnachfolgern gegenüber für ungültig und wirkungslos erklärt und dem p. Meiner eine neue auszufertigt werden soll, wogegen die Rechte dritter Inhaber gegen einander unverändert bleiben.

Lage, 1. März 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Nieländer.

Lage. Die Eheleute Ziegelmeister Wilhelm Obendiek und Karoline, geb. Hausmann hierselbst, haben von heute an ihre bis-

her bestandene eheliche Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

Lage, 24. April 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die II. Personenpost von Bielefeld Bahnhof nach Derlinghausen folgenden Gang erhalten:

aus Bielefeld Bahnhof 4³⁰ Nm.,

Stadt 4⁴⁰

" Hillegossen 5³⁵ "

in Derlinghausen 6³⁰ "

Minden (Westf.), 27. April 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Tybusch.